

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 BVV 2013 Gegenstand der Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 36.

Die Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten umfasst:

- 1. 1.die Erfassung und fortlaufende Dokumentation der immateriellen Anlagenwerte und
- 2. 2.den Nachweis der immateriellen Anlagenwerte in der Vermögensrechnung.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at